

[ 2 | 2013 ]

# ANWALTS REVUE DE L'AVOCAT

JOHANNA BUSMANN

Anwalt und Akquise –  
eine unheilige Allianz? SEITE / PAGE 53

Avocat et prospection:  
alliance contre-nature? SEITE / PAGE 61

SÉBASTIEN FANTI

Cloud computing: opportunités  
et risques pour les avocats SEITE / PAGE 74



Stämpfli Verlag

SAV  FSA

# INHALTSVERZEICHNIS

## TABLE DES MATIÈRES

<b>IM FOKUS DES VORSTANDS SAV</b>	51
<b>LE POINT DE MIRE DU CONSEIL FSA</b>	52
<hr/>	
<b>THEMA / QUESTION DU JOUR</b>	
JOHANNA BUSMANN   Anwalt und Akquise – eine unheilige Allianz?	53
JOHANNA BUSMANN   Avocat et prospection: alliance contre-nature?	61
<hr/>	
<b>ANWALTSPRAXIS / PRATIQUE DU BARREAU</b>	
Max B. Berger   Digitale Bibliotheken: was es gibt und was sie können	69
Sébastien Fanti   Cloud computing: opportunités et risques pour les avocats	74
Rudolf Bak   Sitzverlegung ins Ausland gemäss Art. 163 IPRG/Praxisbeispiel Kanada	78
<hr/>	
<b>RECHTSPRECHUNG / JURISPRUDENCE</b>	82
<hr/>	
<b>ANWALTSRECHT / DROIT DE L'AVOCAT</b>	
François Bohnet   Enregistrement vidéo et prérogatives procédurales de l'avocat: TF 1B_445/2012 du 8 novembre 2012	87
<hr/>	
<b>SAV – KANTONALE VERBÄNDE / FSA – ORDRES CANTONAUX</b>	
Der SAV teilt mit	91
La FSA vous informe	93

### IMPRESSUM

Anwaltsrevue / Revue de l'avocat  
16. Jahrgang 2013/16<sup>e</sup> année 2013  
ISSN 1422-5778

Erscheinungsweise / Parution  
10-mal jährlich / 10 fois l'an

Zitervorschlag / Suggestion de citation  
Anwaltsrevue 5/2013, S. 201 ff.  
Révue de l'avocat 5/2013, p. 201 ss

Herausgeber / Edité par  
Stämpfli Verlag AG  
Schweizerischer Anwaltsverband /  
Fédération Suisse des Avocats

Chefredation / Rédacteur en chef  
Peter von Ins, Rechtsanwalt (vI)  
Bollwerk 21, CH-3001 Bern  
Tel. 031 328 35 35, Fax 031 328 35 40  
peter.vonins@bollwerk21.ch

Verlag und Redaktion /  
Edition et rédaction  
Stämpfli Verlag AG  
juristisches Lektorat  
MLaw Miriam Eggimann-Jordi (Eg)  
Wölflistrasse 1, CH-3001 Bern  
Tel. 031 300 63 18, Fax 031 300 66 88  
www.staempfliverlag.com,  
miriam.eggimann-jordi@staempfli.com

Mitarbeiter / Collaborateur  
Thomas Büchli, Rechtsanwalt (Bü)

Sekretariat SAV / Secrétariat FSA  
Marktgasse 4, Postfach 8321,  
CH-3001 Bern  
Tel. 031 313 06 06, Fax 031 313 06 16  
info@sav-fsa.ch  
www.sav-fsa.ch

Inserate / Annonces  
Stämpfli Publikationen AG  
Postfach 8326, CH-3001 Bern  
Tel. 031 767 83 30, Fax 031 300 63 90  
inserate@staempfli.com

Vertrieb / Distribution  
Stämpfli Verlag AG  
Abomarketing  
Wölflistrasse 1, Postfach 5662  
CH-3001 Bern  
Tel. 031 300 66 77, Fax 031 300 66 88  
order@staempfli.com

Mitglieder des SAV melden sich für  
Adressänderungen bitte direkt beim SAV.  
Les membres de la FSA s'adressent  
directement à la FSA pour leurs change-  
ments d'adresse.

Preise / Prix  
Jährlich / Annuel: CHF 198.-, EUR 216.-  
Studenten / Etudiants: CHF 98.-, EUR 129.-  
Einzelheft / Numéro séparé:  
CHF 25.-, EUR 26.-  
Mitglieder des SAV gratis /  
Membres FSA gratuit  
Alle Preise inkl. 2.5% MwSt. /  
Tous les prix incluent la TVA de 2.5%  
Die Preisangaben in € gelten nur  
für Europa.  
Les prix indiqués en € ne sont valables  
que pour l'Europe.

Copyright  
©Titel <<Anwaltsrevue / Revue de  
l'Avocat>> by Schweizerischer Anwalts-  
verband, Bern  
© Inhalt by Schweizerischer Anwaltsver-  
band, Bern und Stämpfli Verlag AG, Bern  
© Gestaltung und Layout by Schweizeri-  
scher Anwaltsverband, Bern.  
Gestalter: grafikraum, Bern

Alle Rechte vorbehalten. Die Zeitschrift  
und ihre Teile sind urheberrechtlich ge-  
schützt. Veröffentlicht werden nur bisher  
noch nicht im Druck erschienene Original-  
beiträge. Die Aufnahme von Beiträgen

erfolgt unter der Bedingung, dass das aus-  
schliessliche Recht zur Vervielfältigung  
und Verbreitung an den Stämpfli Ver-  
lag AG und den Schweizerischen Anwalts-  
verband übergeht. Jede Verwertung und  
Vervielfältigung bedarf der vorherigen  
schriftlichen Einwilligung des Verlages. /  
Tous droits réservés. La revue est protégée  
par la législation sur le droit d'auteur.  
Ne sont publiées que des contributions  
originales qui n'ont pas encore été diffu-  
sées sous forme imprimée. Les contribu-  
tions ne sont acceptées qu'à la condition  
que le droit exclusif de reproduction et de  
diffusion soit accordé à Stämpfli Editions  
SA et à la Fédération Suisse des Avocats.  
Toute exploitation et reproduction néces-  
site l'accord écrit de l'éditeur.

Die in dieser Zeitschrift von Autorinnen  
und Autoren geäußerte Meinungen und  
Ansichten müssen sich nicht mit denjeni-  
gen der Redaktion oder des SAV decken. /  
Les opinions exprimées dans cette revue  
par les auteurs sont personnelles et n'en-  
gagent ni la rédaction ni la FSA.

# SITZVERLEGUNG<sup>1</sup> INS AUSLAND GEMÄSS ART. 163 IPRG / PRAXISBEISPIEL KANADA

RUDOLF BAK

Dr. iur., Rechtsanwalt, Dr. Eschmann Rechtsanwälte, Zürich,  
www.stpeterlaw.ch

Stichworte: internationale Sitzverlegung, Handelsregister, Kanada, Gesellschaftsrecht, internationales Privatrecht, Steuerrecht

Wirtschaftsanwälte sind infolge der Globalisierung vermehrt mit der Umsetzung einer Sitzverlegung über die Grenze konfrontiert. Der vorliegende Beitrag soll anhand eines Praxisbeispiels aufzeigen, wie eine internationale Sitzverlegung ins Ausland zu bewerkstelligen ist. Dabei werden die in der Schweiz nötigen Schritte chronologisch beleuchtet. Die Illustration versteht sich als Stütze/Checkliste für jene Praktiker, die zum ersten Mal mit einer internationalen Sitzverlegung zu tun haben. Auf theoretische Ausführungen wird demgegenüber weitgehend verzichtet.

## I. Gesetzliche Grundlagen

### 1. Internationales Privatrecht

Die Verlegung einer Gesellschaft von der Schweiz ins Ausland ist in den Art. 163 ff. IPRG geregelt. Danach kann sich eine schweizerische Gesellschaft ohne Liquidation und Neugründung dem ausländischen Recht unterstellen, wenn die Voraussetzungen nach schweizerischem Recht erfüllt sind und sie nach dem ausländischen Recht fortbesteht. Die Gläubiger sind unter Hinweis auf die bevorstehende Änderung des Gesellschaftsstatuts öffentlich zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzufordern, wobei Art. 46 FusG sinngemäss Anwendung findet. Die ins Ausland verlegte Gesellschaft kann in der Schweiz erst aus dem Handelsregister gelöscht werden, wenn durch einen Bericht eines zugelassenen Revisionsexperten bestätigt wird, dass die Forderungen der Gläubiger im Sinne von Art. 46 FusG sichergestellt oder erfüllt worden sind oder dass die Gläubiger mit der Löschung einverstanden sind. Der bisherige Betreibungsort und Gerichtsstand in der Schweiz bleibt so lange bestehen, bis die Forderungen der Gläubiger sichergestellt oder befriedigt sind.

### 2. Fusionsgesetz

Die sinngemässe Anwendung von Art. 46 FusG bedeutet, dass die Gläubiger mittels (dreimaligen) Schuldnerufs darauf hingewiesen werden müssen, dass Sie innert zwei Monaten die Sicherstellung ihrer Forderungen verlangen können.

### 3. Handelsregisterverordnung

Die ins Ausland verlegte Gesellschaft muss im Handelsregister zur Löschung angemeldet werden unter Beibringung folgender Dokumente (Art. 127 Abs. 1 HRegV):

- einen Nachweis, dass die Rechtseinheit im Ausland weiter besteht;
- den Bericht eines zugelassenen Revisionsexperten, welcher bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger im Sinne von Art. 46 FusG sichergestellt oder erfüllt worden sind oder dass die Gläubiger mit der Löschung einverstanden sind;
- den Beschluss des zuständigen Organs, mit dem sich die Rechtseinheit nach den Vorschriften des IPRG ausländischem Recht unterstellt.

Die Steuerbehörden haben ferner eine Löschungsgenehmigung zu erteilen (Art. 127 Abs. 2 HRegV). Schliesslich bedarf die Löschanmeldung noch einer Lex-Friedrich-Erklärung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 BewG.

Im Hinblick auf die ausländischen Belege, welche den Fortbestand der Gesellschaft nachweisen, ist Art. 25

1 Quellenauswahl: ALTENBURGER/CALDERAN/LEDERER, Schweizerisches Umstrukturierungsrecht – Ein Handbuch zum Fusionsgesetz, zur Handelsregisterverordnung und zum Steuerrecht, Zürich 2004, N 1285 ff.; BSK-IPRG, GIRSBERGER/RODRIGUEZ, Art. 163; ESTV Kreisschreiben Nr. 5 (Umstrukturierungen) vom 1. Juni 2004, S. 50 f.; HELBING, Internationale Sitzverlegung und Umstrukturierung im schweizerischen Gewinnsteuerrecht, in: Schriften zum Steuerrecht, Bd. 22, Zürich 2010; KLEY-STRULLER, Die Staatszugehörigkeit juristischer Personen, in: SZIER 2/91, S. 163 ff.; MÜLLER, Die solidarische Mithaftung bei der Sitzverlegung ins Ausland, in: StR 55/2000, S. 78 ff.; MÜLLER-CHEN, Altbekanntes und Aktuelles zum internationalen Gesellschaftsrecht, in: REPRAX 3/2001, 12; REHBERG, Der Zuzug und Wegzug von Kapitalgesellschaften in gesellschafts- und steuerrechtlicher Hinsicht, Diss. Passau 2010; SCHWANDER, Das Statut der internationalen Gesellschaft, in: SZIER 2002, S. 57 ff.; DERS., Einführung in das internationale Privatrecht, Bd. 2, Besonderer Teil, 2. Aufl., St. Gallen 1998; ZK-IPRG, VISCHER, Art. 163.

HRegV (Ausländische öffentliche Urkunden und Beglaubigungen) zu beachten.

#### 4. *Obligationenrecht*

Die Unterstellung der Gesellschaft unter ausländisches Recht bedeutet gleichsam eine Änderung des statutarischen Sitzes. Der entsprechende Generalversammlungsbeschluss setzt deshalb das qualifizierte Quorum eines wichtigen Beschlusses voraus (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 7 OR). Für die Genehmigung der neuen ausländischen Statuten genügt das Quorum von Art. 703 OR (sofern die Statuten nichts anderes vorsehen). Die entsprechenden Beschlüsse kommen überdies einer Statutenänderung gleich, weshalb sie öffentlich beurkundet werden müssen (Art. 647 OR).

#### 5. *Kanadische Gesetzesgrundlagen*

Die Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft nach Kanada (ohne Liquidation und Neugründung) ist in Art. 187 und Art. 193 des kanadischen Gesellschaftsrechts (Canadian Business Corporation Act/CBCA<sup>2</sup>) geregelt. Die kanadische Regelung entspricht mehr oder weniger spiegelbildlich der Vorschrift von Art. 162 IPRG. Demnach ist die Unterstellung unter kanadisches Recht zulässig, wenn dessen Zulässigkeit in der ausländischen Rechtsordnung ebenfalls vorgesehen ist, der Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit nach Kanada verlegt wird und die Voraussetzungen des kanadischen sowie ausländischen Rechts erfüllt werden.

## II. Voraussetzungen im Einzelnen

### 1. *Überblick*<sup>3</sup>

Die Verlegung der Gesellschaft ins Ausland vollzieht sich in folgenden chronologischen Schritten:

1. Erstellung der neuen (ausländischen) Statuten
2. Öffentlich beurkundeter Generalversammlungsbeschluss
3. Schuldenruf
4. Ausländischer Fortführungsnachweis
5. Revisionsbericht
6. Bereinigung der Steuersituation
7. Anmeldung der Löschung im Handelsregister
8. Aktienumbuchung oder Aktienumtausch
9. Evtl. Pressemitteilung

Vom Generalversammlungsbeschluss bis zur Löschung im Handelsregister muss eine Zeitspanne von mindestens vier bis fünf Monaten eingerechnet werden.

### 2. *Öffentlich beurkundeter Generalversammlungsbeschluss*

Die Generalversammlung hat einerseits mit dem qualifizierten Quorum von Art. 704 OR die Sitzverlegung (bzw. Unterstellung unter ausländisches Recht) und andererseits mit dem allgemeinen Quorum von Art. 703 OR (abweichende Statuten vorbehalten) die Genehmigung der neuen ausländischen Statuten zu beschliessen. Es ist

ferner ratsam, im Voraus im Ausland abzuklären, ob der bisherige Firmenname am Zielort weitergeführt werden kann. Unter Umständen ist aus Gründen des Firmenschutzes auch noch eine Namensänderung zu beschliessen. Die entsprechenden Beschlüsse müssen öffentlich beurkundet werden.

Der Wortlaut der entsprechenden Traktanden/Beschlüsse sollte vorgängig mit einem ausländischen Korrespondenzanwalt abgesprochen werden. Im Falle der Sitzverlegung nach Kanada wurde folgender Wortlaut (durch die kanadischen Behörden) akzeptiert:

#### *Traktandum «Sitzverlegung»:*

Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesellschaft in Anwendung von Art. 163 Abs. 1 IPRG unter dem Canadian Business Corporation Act (CBCA) in Übereinstimmung mit Art. 193 CBCA fortzuführen und den Sitz nach Montreal, Kanada, zu verlegen, sodass die Gesellschaft fortan mit Sitz in Montreal, Kanada unter *section 187 of the CBCA* nach kanadischem Recht fortgeführt wird.

#### *Traktandum «neue kanadische Statuten»:*

Der Verwaltungsrat beantragt, die neuen kanadischen Statuten (GENERAL BY-LAWS OF XXX INC.) mit Gültigkeit ab Sitzbegründung in Kanada zu genehmigen.

### 3. *Schuldenruf*

Der dreimalige Schuldenruf kann sogleich im Anschluss an den öffentlich beurkundeten Generalversammlungsbeschluss erfolgen. Der Schuldenruf sollte folgende Angaben enthalten:

1. (bisherige) *Firma (Name) der Gesellschaft:* ...
2. *Rechtsform der Gesellschaft:* ... (z.B. Aktiengesellschaft)
3. *Bisheriger Sitz der Gesellschaft:* ...
4. *Neuer Sitz der Gesellschaft:* Montreal, Kanada
5. *Sitzverlegungsbeschluss durch:* ordentliche/ausserordentliche Generalversammlung
6. *Datum des Beschlusses:* ...
7. *Anmeldefrist für Forderungen:* ... (Enddatum/mindestens zwei Monate)
8. *Anmeldestelle für Forderungen:* ... (z.B. Adresse der Anwaltskanzlei, welche die Sitzverlegung betreut)
9. *Hinweis:* Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
10. *Bemerkung:* Die Gesellschaft beabsichtigt, ihren Sitz nach Montreal (Kanada) zu verlegen und sich gemäss Art. 163 IPRG kanadischem Recht zu unterstellen. Die Gläubiger können innerhalb von zwei Monaten seit

<sup>2</sup> Vgl. <http://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/C-44/index.html> (zuletzt besucht am 18. Oktober 2012).

<sup>3</sup> Vgl. auch das Merkblatt über die Sitzverlegung einer schweizerischen Gesellschaft ins Ausland vom Handelsregisteramt des Kantons Zug ([www.zug.ch/hra/](http://www.zug.ch/hra/); zuletzt besucht am 18. Oktober 2012).

der letzten Aufforderung die Sicherstellung ihrer Forderungen verlangen. Verlangen Gläubiger die Sicherstellung, so erfolgt dies erst nach Ablauf der vorerwähnten Zweimonatsfrist, sofern bis dahin nicht ohnehin die Forderung durch Erfüllung getilgt wird.

#### 4. Fortführungsnachweis

Gemäss Art. 163 Abs. 1 IPRG und Art. 127 Abs. 1 lit. a HRegV muss gegenüber dem Handelsregisteramt der Nachweis erbracht werden, dass die Gesellschaft nach ausländischem Recht fortbesteht. Dieser Nachweis kann etwa durch Beibringung eines (amtlich beglaubigten) ausländischen Handelsregistrauszuges oder einer amtlichen Eintragungsbestätigung des ausländischen Staates erbracht werden. Da es sich um ausländische Belege handelt, ist aufgrund von Art. 25 HRegV eine Überbeglaubigung notwendig.

Kanada lässt die Sitzverlegung grundsätzlich dann zu, wenn der Emigrationsstaat die entsprechende Sitzverlegung ebenfalls zulässt. Nebst der Beibringung einer amtlich beglaubigten Übersetzung des öffentlich beurkundeten Generalversammlungsbeschlusses verlangte Kanada eine sog. *legal opinion* eines Schweizerischen Anwalts. Darin mussten die Gesetzesbestimmungen von Art. 163 IPRG<sup>4</sup> und Art. 164 HRegV übersetzt, die Vorgänge in der Schweiz erläutert und bestätigt werden, dass das Schweizer Recht die Sitzverlegung bzw. Unterstellung unter eine ausländische Rechtsordnung, namentlich unter das CBCA, erlaubt. Aufgrund der erwähnten Dokumente stellte Kanada bzw. das dem Industrieminister unterstellte Departement<sup>5</sup> ein Fortführungszertifikat (sog. Certificate of Continuation) aus.

Im Fortführungszertifikat wird festgehalten, ab wann die Gesellschaft nach kanadischem Recht fortgeführt wird. Es empfiehlt sich, das Datum per 31. Dezember bzw. per Ende Geschäftsjahr zu wählen (s. hinten Ziff. II./6.).

#### 5. Überbeglaubigung

Nach Art. 25 Abs. 1 HRegV müssen im Ausland errichtete öffentliche Urkunden und Beglaubigungen mit einer Bescheinigung der am Errichtungsort zuständigen Behörde versehen sein, die bestätigt, dass sie von der zuständigen Urkundsperson errichtet worden sind. Im Fall von Staaten, die das Haager Übereinkommen vom 5.10.1961 zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Beglaubigung (SR 0.172.030.4) ratifiziert haben, genügt eine Apostille. Andernfalls muss eine Beglaubigung der ausländischen Regierung und der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz beigelegt werden.

Kanada hat das Haager Übereinkommen vom 5.10.1961 zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Beglaubigung (SR 0.172.030.4) nicht ratifiziert und kennt deshalb das System der Apostille nicht. Dies hatte zur Folge, dass ein kanadischer Notar in einer öffentlichen Urkunde erklären musste, dass es sich beim Fortführungszertifikat (s. vorne Ziff. II./4.) um ein von der zuständigen Regierungsstelle erlassenes Originaldokument handelt.

Überdies musste ein Vertreter der Notriatskammer die Unterschrift des Notars und das Schweizer Generalkonsulat in Kanada die Unterschrift des Vertreters der Notriatskammer beglaubigen.

#### 6. Revisionsbericht

Die Gesellschaft muss einen Zwischenabschluss erstellen, aus dem der aktuelle Stand der Verbindlichkeiten hervorgeht. Es ist von Vorteil die Sitzverlegung per 31.12. bzw. per Ende des Geschäftsjahres zu vollziehen. Dadurch kann auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet werden. Stattdessen dient der Jahresabschluss als Prüfungsgrundlage<sup>6</sup> für den Revisionsexperten. Überdies fällt die Gesellschaft nicht mehr in die neue (Schweizer) Steuerperiode.

Die Revisionskosten sind von den konkreten Verhältnissen abhängig, dürften aber auch bei sehr einfachen Verhältnissen mindestens CHF 5000.- betragen. Im Übrigen kann die Prüfung nach Art. 46 FusG mit der Abschlussprüfung verbunden werden. Eine Abschlussprüfung ist allerdings in der Schweiz nicht mehr notwendig, wenn die Fortführung per 31.12. wirksam ist. Vorbehalten bleibt aber die Notwendigkeit einer Abschlussprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufgrund der neuen Rechtsordnung.

#### 7. Löschanmeldung

Sobald der Nachweis des Fortbestehens und der (positive) Revisionsbericht vorliegen, kann beim Handelsregisteramt die Sitzverlegung ins Ausland bzw. die Löschung angemeldet werden. Mit der Anmeldung ist auch eine Lex-Friedrich-Erklärung abzugeben.

Nach der Anmeldung der Sitzverlegung ins Ausland macht das Handelsregisteramt den Steuerbehörden des Bundes und des Kantons Mitteilung. Die Löschung darf erst vorgenommen werden, wenn diese Behörden zugestimmt haben (Art. 127 Abs. 2 HRegV). Die Löschanmeldung setzt voraus, dass die Steuersituation in der Schweiz bereinigt wurde, d.h. sämtliche offene Steuern (auch früherer Steuerperioden) bezahlt oder sichergestellt wurden.

Es ist von Vorteil, wenn das Handelsregisteramt von Anfang an in den Sitzverlegungsprozess miteinbezogen

4 Eine englische Übersetzung des IPRG findet sich bei <http://www.umbricht.ch/de/news.html#> (zuletzt besucht am 18. Oktober 2012).

5 Vgl. <http://www.ic.gc.ca/eic/site/icgc.nsf/eng/home> (zuletzt besucht am 18. Oktober 2012).

6 Zu den Prüfungsgrundlagen gehören selbstverständlich auch weitere Belege wie z. B. Nachweis des Schuldenrufs, Bankbestätigung per Datum des Zwischen-/Jahresabschlusses, gegebenenfalls Saldobestätigung der Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden/Aktionären, gegebenenfalls Nachweis der Tilgung von Verbindlichkeiten, Nachweis des Steueramtes über den aktuellen Steuerstatus (offene Forderungen/offene Veranlagungszeiträume) sowie eine schriftliche Bestätigung, ob und durch wen Forderungsmeldungen eingegangen sind.

und fortlaufend mit den notwendigen Belegen (öffentlich beurkundeter Generalversammlungsbeschluss, Fortführungsnachweis und Revisionsbericht) bedient wird.

Die ins Handelsregister einzutragenden Tatsachen sind in Art. 127 Abs. 3 HRegV geregelt. Dazu gehören das Datum des Generalversammlungsbeschlusses, der neue Sitz und Name, die neue Rechtsform, das neue Registrationsorgan, das Datum des Revisionsberichts sowie die Tatsache, dass die Rechtseinheit gelöscht wird. Vorliegend wurde folgender Text im Handelsregister eingetragen:

«Mit Beschluss der Generalversammlung vom 31.10.2011 hat die Gesellschaft ihren Sitz gemäss den Vorschriften des IPRG nach Montreal (CA) verlegt. Die Gesellschaft ist als Corporation unter der Firma XXX mit Sitz in Montreal (CA) im Handelsregister von Kanada registriert. Der Bericht der zugelassenen Revisi-  
onsexpertin gemäss Art. 164 Abs. 1 IPRG datiert vom 2.2.2012. Die Gesellschaft wird ohne Auflösung und Liquidation im Handelsregister des Kantons XXX gelöscht.»

### 8. Aktienumtausch

Im konkreten Fall hatte die Gesellschaft ein breit gestreutes Aktionariat mit elektronisch (bei der SIX<sup>7</sup>) eingebuchten Inhaberaktien. Im Rahmen der Sitzverlegung wurden die bisherigen Inhaberaktien in Namensaktien umgewandelt. Eine elektronische Umbuchung war nicht möglich, so dass die Aktieninhaber zu identifizieren und entsprechende Namensaktienzertifikate auszugeben waren. Zu diesem Zweck wurde den involvierten Depotbanken (via SIX) ein Informationsschreiben zuhänden der Aktionäre versandt. Darin wurden die Aktionäre über die Sitzverlegung sowie das Umtauschverhältnis informiert und zudem aufgefordert, über ihre Depotbank ein Meldeformular unter Angabe des Aktienbestandes sowie der persönlichen Daten einzureichen. Ab Versand des Informationsschreibens waren die «bisherigen» Inhaberaktien blockiert bzw. nicht mehr übertragbar.

## III. Steueraspekte

### 1. Einleitung

Steuerrechtlich wird eine Sitzverlegung ins Ausland wie eine Liquidation behandelt (Art. 58 Abs. 1 lit. c Satz 2 DBG; Art. 4 Abs. 2 VStG).

### 2. Ordentliche Steuer

Die ordentliche Steuerpflicht endet in der Schweiz mit der Sitzverlegung, vorausgesetzt dass auch die tatsächliche Verwaltung nicht in der Schweiz verbleibt (Art. 54 Abs. 2 DBG). Zwecks Veranlagung der letzten Steuern muss im Falle der Sitzverlegung ins Ausland eine Zwischenabschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung) erstellt werden (Art. 79 Abs. 3 DBG). Versteuert werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres (Art. 80 Abs. 2 DBG). Für die Gesellschaftsorgane statuiert das Gesetz eine solidarische Mithaftung für die Steuerforderungen (Art. 55 Abs. 1 DBG).

Verbleibt die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft (Mittelpunkt der Geschäftstätigkeiten) trotz Sitzverlegung ins Ausland in der Schweiz, so wird die Gesellschaft in der Schweiz weiterhin ordentlich besteuert (Art. 50 DBG). Allerdings knüpft das ausländische Recht die Zulässigkeit der Sitzverlegung in der Regel an die Verlegung der tatsächlichen Verwaltung (für den umgekehrten Fall vgl. Art. 162 Abs. 1 IPRG).

### 3. Verrechnungssteuer

Mit der Sitzverlegung ins Ausland entsteht die Verrechnungssteuerpflicht (Art. 12 Abs. 1 VStG). Die Verrechnungssteuer ist auf den Liquidationsüberschuss geschuldet. Demnach unterliegt alles, was über den nominalen Nennwert hinaus den Anteilseignern zugerechnet wird, nicht nur der Gewinnsteuer, sondern mit 35 Prozent auch der Verrechnungssteuer (Art. 13 Abs. 1 lit. a VStG). Rückerstattungsberechtigt sind die Gesellschafter der verlegten Gesellschaft. Die Sitzverlegung ist unverzüglich der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) mitzuteilen sowie eine auf den Tag der Sitzverlegung erstellte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung einzureichen; gleichzeitig ist die auf dem Überschuss des Vermögens über das einbezahlte Grundkapital geschuldete Steuer zu entrichten (Art. 22 Abs. 5 VStV). Statt der Steuerentrichtung kann auch das Meldeverfahren angewendet werden (Art. 24 Abs. 1 lit. d VStV). Für die Gesellschaftsorgane statuiert das Gesetz eine solidarische Mithaftung für die Steuerforderungen (Art. 15 Abs. 1 lit. b VStG).

<sup>7</sup> <http://www.six-securities-services.com/dss/> (zuletzt besucht am 18. Oktober 2012).